

Unterjährige Steuerpflicht 2017



Wann entsteht eine unterjährige Steuerpflicht?

Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht,

- durch Tod einer steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode
- wenn Sie vom Ausland zuziehen oder ins Ausland wegziehen
- wenn Sie von der Quellensteuer zur ordentlichen Steuer wechseln und umgekehrt.

Wie fülle ich die unterjährige Steuererklärung 2017 aus?

Die unterjährige Steuererklärung 2017 können Sie grundsätzlich mit Hilfe der Wegleitung zur Steuererklärung 2016 ausfüllen. Die Mietwertansätze 2017 können Sie von www.steuern.lu.ch oder von Ihrem Gemeindesteueramt beziehen.

Haben Sie die Wegleitung 2016 nicht mehr zur Hand, können Sie ein Exemplar bei Ihrem Gemeindesteueramt beziehen oder unter www.steuern.lu.ch herunterladen.

Wir empfehlen Ihnen, die unterjährige Steuererklärung 2017 mit der Software `steuern.lu.2016` auszufüllen. Sie wählen dort die Kategorie «Ende Steuerpflicht 2017». Das Steuerprogramm können Sie unter www.steuern.lu.ch beziehen.

Nachfolgend ein paar spezielle Hinweise bei Beendigung der Steuerpflicht unter dem Steuerjahr.

Was ist bei einem Todesfall zu deklarieren?

Für im Kalenderjahr 2017 verstorbene alleinstehende Steuerpflichtige haben die Hinterbliebenen eine Steuererklärung 2017 einzureichen. Darin sind das ab 1. Januar 2017 bis zum Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen per Todestag einzutragen.

Ehegatten werden bis zum Tod eines Ehegatten gemeinsam veranlagt und besteuert. In der ersten Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2017 bis und mit Todestag des einen Ehegatten sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Ab Todestag bis Ende 2017 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehende/r selbstständig einzuschätzen. In der zweiten Steuererklärung 2017 ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2017 sowie das Vermögen Ende 2017 einzutragen.

Was gilt bei einem Wegzug ins Ausland?

Sofern der Wegzug ins Ausland nach dem 1. Januar 2017 stattfindet, sind die bis zum Wegzug aus dem Kanton Luzern erzielten Einkünfte und Abzüge sowie das Vermögen per Wegzugsdatum zu deklarieren.

Wie wird das Einkommen bemessen?

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die während der Steuerpflicht effektiv erzielten Einkünfte und die

Auslagen berücksichtigt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens werden die regelmässig fliessenden Faktoren (Einkünfte und Abzüge) auf zwölf Monate umgerechnet. Diese Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen für Sie vor. Sie selber müssen in der Steuererklärung keine derartigen Umrechnungen vornehmen.

Als regelmässig fliessend gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz-einkommen, Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung. Für die Abzüge gelten bei unterjähriger Steuerpflicht die gleichen Grundsätze, welche beim Einkommen zur Anwendung kommen.

Die Umrechnung erfolgt immer nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung. Die satzbestimmenden Einkommensbestandteile dürfen im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären.

Unregelmässig oder bloss einmalig anfallende Einkünfte, Gewinnungskosten und Abzüge werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Auf Jahresbasis festgelegte Abzüge, Freibeträge sowie Sozialabzüge werden bloss anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie jedoch voll angerechnet. Pauschal festgelegte Berufskosten werden nur anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Eine Kürzung muss auch vorgenommen werden, wenn der maximale bzw. minimale Pauschalabzug gewährt

wird. Für die Satzbestimmung findet eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

Wie wird das Vermögen bemessen?

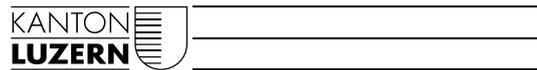
Das Vermögen bemisst sich bei unterjähriger Steuerpflicht nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Die Vermögenssteuer wird anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben (pro-rata-temporis Besteuerung).

Bei Veranlagungen infolge Tod können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Kosten werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 15'000 berücksichtigt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Weitere Hinweise...

insbesondere auch bei beschränkter Steuerpflicht, bei Heirat mit Zuzug aus dem Ausland oder bei Quellensteuerpflicht finden Sie im Luzerner Steuerbuch (www.steuern.lu.ch).

Auskünfte erteilt auch Ihr Gemeindesteuernamt.



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern